

GZ.VII/3-20/I-1/85-1976

Wien, am 16. NOV. 1976

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geändert wird.

H o h e r L a n d t a g !

Die Ärztekammer für Niederösterreich hat vor geraumer Zeit den Spitalerhaltern ein umfangreiches Forderungsprogramm der NÖ Spitalsärzte überreicht, das im wesentlichen auf die Verbesserung diverser Zulagen und auf die Vermehrung der Ausbildungsstellen abzielte. Dadurch sollen einerseits die in der Zwischenzeit in anderen Bundesländern vorgenommenen Zulagenerhöhungen wieder ausgeglichen werden, um eine Abwanderung der Spitalsärzte aus Niederösterreich, vor allem nach Wien zu verhindern, und zum anderen eine Herabsetzung der im Durchschnitt weit über jener der anderen Spitalsbediensteten liegenden Arbeitszeit erreicht werden.

In der Folge wurden Verhandlungen zwischen den Vertretern der NÖ Spitalerhalter und der Ärztekammer für Niederösterreich geführt, die sich schließlich auf die Erhöhung der Nachtdienst- sowie der Sonn- und Feiertagsdienstzulage konzentriert haben. Auf Grund dieser Verhandlungen wurde die Erhöhung der Nachtdienstzulage von derzeit S 453,-- auf den Betrag von S 650,-- ab 1. Juli 1976 und auf S 750,-- ab 1. Jänner 1977, sowie die Erhöhung der Sonn- und Feiertagsdienstzulage von derzeit S 370,-- auf den Betrag von S 650,-- ab 1. Jänner 1977 in Aussicht genommen. Für die Realisierung ist die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 1 lit. d und h des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 erforderlich.

Bei dieser Gelegenheit wären auch noch einige Regelungen zu treffen, die inzwischen durch die Änderung anderer Gesetze bzw. durch soziale Entwicklungen notwendig geworden sind.

Durch eine Novellierung des § 57 des Ärztegesetzes ist in rein formeller Hinsicht im § 1 Abs. 1 des NÖ Spitalsärztegesetzes die Zitierung einer Gesetzesbestimmung des Ärztegesetzes zu ändern.

Alle Spitalsbediensteten bzw. alle öffentlichen Bediensteten erhalten zum Zwecke der Erhöhung der Anfangsbezüge zu ihrem Gehalt eine sogenannte Ausgleichszulage, die bewirkt, daß sie bis zur Entlohnungsstufe 3 gleich hoch bezahlt werden. Diese Zulage ist für die Gemeindevertragsbediensteten im § 21 b des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969 in der Fassung LGBl. 2420-5 festgelegt. Sie steht den Spitalsärzten mangels einer entsprechenden Regelung im NÖ Spitalsärztegesetz 1975 derzeit nicht zu. Es wäre aber zweckmäßig, die Spitalsärzte bei den Grundbezugsansätzen gleich wie die übrigen Spitalsbediensteten zu behandeln, so wie dies auch früher der Fall war. Die Ausgleichszulage bezieht sich nur auf die Entlohnungsstufen a/1 und a/2. Sie kommt ferner nur auf die Sekundärärzte zur Anwendung, weil die Einstufung der Assistenten erst bei der Entlohnungsstufe a/6 beginnt.

Der Begriff "Ergänzungszulage" zum Monatsentgelt, wie er bei Erlassung des Spitalsärztegesetzes 1968 existiert hat, wurde aus dem Gesetzestext eliminiert, da er in den gegenwärtigen NÖ Gemeindedienstrechtsgesetzen nicht mehr aufscheint.

Gegenwärtig hat ein Sekundärarzt nach § 1 Abs. 1 lit. a des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 Anspruch auf ein zusätzliches Biennium, wenn er den praktischen Arzt erreicht. Der Assistent hat bei Erreichung des Facharztes laut § 1 Abs. 1 lit. b Anspruch auf zwei Biennien. Gelegentlich kommt

es nun vor, daß ein Facharzt nicht als Assistent, sondern als Sekundararzt verwendet wird, der nach dem Wortlaut des Gesetzes keinen Anspruch auf diese zwei Biennien hätte, also schlechter als ein Facharztassistent gestellt wäre. Eine legistische Korrektur im § 1 Abs. 1 lit. b ist daher angezeigt.

Gemäß § 2 Abs. 5 des Spitalsärztegesetzes 1975 finden für Spitalsärzte die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969 in der jeweils geltenden Fassung über den Erholungsurlaub bei Turnusdienst Anwendung, wobei besonders festgelegt ist, welche Bezüge dem Spitalsarzt während des Erholungsurlaubes zustehen und welche Urlaubsdauer er hat. Die Berechnung erfolgt nach Kalendertagen. Durch die Novelle LGBL. 2420-6 zu § 30 Abs. 2 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969 gilt in Verbindung mit den §§ 87, 88, 89 und 90 Abs. 1 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung in der Fassung LGBL. 2400-4 seit 1. Jänner 1976 die auch für die Landesbediensteten übliche Urlaubsregelung nach Stunden. Eine Regelung für den Turnusdienst fehlt jetzt. Die Übernahme der stundenweisen Urlaubsregelung für die Spitalsärzte ist problematisch, weil eine Stundenregelung bei der Arbeitszeit der Spitalsärzte in Niederösterreich nicht erfolgt und die übliche Arbeitszeit des Arztes einschließlich der Nachtdienste über die der 40-Stundenwoche hinausgeht, sodaß der Urlaub bezogen auf Wochen praktisch verkürzt werden würde, wenn man die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zugrundelegt und das im § 88 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung vorgesehene Ausmaß des Urlaubes anwendet. Es ist daher zweckmäßig, die Urlaubsregelung für Spitalsärzte, nämlich die Bemessung des Urlaubsausmasses nach Kalendertagen, so zu belassen wie sie ist.

Aber auch in diesem Fall müssen § 2 Abs. 5 des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 legislativ durch die Eliminierung des Hinweises auf den Turnusdienst saniert sowie die Regelungen für den Zusatzurlaub bei besonderer Infektions- und Strahlengefährdung sowie bei teilweiser Invalidität, ferner für die Dauer eines Urlaubsteiles, die jetzt nach dem Gemeindevertragsbedienstetenrecht ebenfalls auf Arbeitsstunden aufgebaut sind, auf die Belange der Spitalsärzte adaptiert und unter Bedachtnahme auf die Urlaubsberechnung nach Kalendertagen in das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 übernommen werden.

Da das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969 in der wiederverlautbarten Fassung "NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976" heißt, ist im gesamten Gesetzestext die Zitierung dieses Gesetzes, seiner Fundstelle und der durch die Wiederverlautbarung geänderten Paragraphen richtigzustellen.

Die in den NÖ Spitälern durch die vorgeschlagene Zulagen-erhöhung erwachsenden Mehrkosten machen heuer knapp S 7,000.000,-- und dann jährlich ca. S 24,500.000,-- (Erhöhung der Nachtdienstzulagen S 21,100.000,-- und Erhöhung der Sonn- und Feiertagsdienstzulagen S 3,400.000,--) aus. Es kommen die in Niederösterreich vorhandenen etwa 600 Spitalsärzte in den Genuß dieser Zulagenenerhöhung.

Die mit der Erhöhung der Anfangsbezüge verbundenen Mehrkosten betragen jährlich bei S 1,100.000,--, die rund 130 Ärzten zugute kommen.

---

Die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienstes und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sind angeschlossen.

---

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
K ö r n e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

